OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651671/8/Bi

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn V B, vom 5. Februar 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Februar 2020, BHWLVerk-2019-107718/15-Al, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 2. März 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 4. Februar 2020 persönlich übernommenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 und 3, 7 Abs 1 und 3, 25 Abs 1 und 2 und 30 Führerscheingesetz (in Folge: FSG) iVm § 3 Abs 1 FSG-Gesundheitsverordnung die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 22. April 2014 zu Zl. x - wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein, gerechnet ab Bescheidzustellung entzogen und ausgesprochen, dass ihm bis zur Feststellung der gesundheitlichen (Wieder-)Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Sollte dieses Gutachten auf „nicht geeignet“ lauten, ende das Verbot nicht bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Beibringung eines gemäß § 8 FSG entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens.
Weiters wurde ihm das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, für den Zeitraum, in dem ihm auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 2. März 2020 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und Herrn T A als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, bei der amtsärztlichen Untersuchung sei ihm klar gewesen, dass er nur über den Vorfall vom März 2019 reden müsse, weil er deswegen geladen worden sei. Daher habe er den Vorfall vom 7.12.2019 mit keinem Wort erwähnt. Beim Gespräch sei es kurz um den Vorfall vom März 2019 und dann um allgemeine Dinge gegangen. Am Schluss habe die Amtsärztin gesagt, er müsse zum Verkehrspsychologen, das koste 230 bis 250 Euro.
Bei der Terminvereinbarung zur VPU habe er zu Herrn S (in Folge: S) gesagt, dass er wegen des Vorfalls vom März 2019 zu ihm müsse. Bei der VPU am 7.12.2019 sei Herr S schon überfordert gewesen, weil er 3 Leute zum selben Zeitpunkt vorgeladen gehabt habe. Dann habe er noch den Bescheid der belangten Behörde im Auto vergessen, den habe sein Vater nachgebracht. Herr S habe den Bescheid überflogen und zur Seite gelegt. Auf die Frage nach der Dauer der VPU habe er gesagt, eineinhalb Stunden. Er habe am Computer 3 Tests ausgeführt und sei rasch fertig gewesen. Nach jedem Test habe er 20 Minuten warten müssen, weil

Herr S mit den anderen 2 Personen beschäftigt gewesen sei. Nach dem 3. Test habe er 1 Stunde gewartet. Auf seine diesbezügliche Frage habe Herr S erklärt, er müsse sich Zeit nehmen.
Als er dann Zeit gehabt habe, sei über den Vorfall gesprochen worden. Am Ende habe Herr S den Bescheid durchgelesen und gemeint, er habe bei der VPU mit ihm nur die Hälfte des gewünschten Gutachtens gemacht, er habe ihn bei der Terminvereinbarung falsch informiert. Daraufhin habe er ihm zu erklären versucht, welche Informationen er von der belangten Behörde erhalten habe und dass er nicht genau gewusst habe, was er tun müsse. Herr S habe zu ihm gesagt, er verdrehe ihm die Wörter im Mund und würde ihm nicht zuhören. Er würde ihm am liebsten die Hälfte des Geldes zurückgeben und ihn nie wieder sehen. Das habe er Herrn S gegenüber abgelehnt, worauf dieser einen Bericht an die belangte Behörde angekündigt habe.
Am 20.1.2020 sei er bei der Amtsärztin gewesen, die ihn, als er über die VPU berichten wollte, abgelehnt und ihn an die Verkehrsbehörde verwiesen habe. Dafür sei seine Freundin Zeuge. Das Gespräch mit Herrn S habe er zu Beweiszwecken mit dem Handy aufgenommen. Was am 7.12.2019 passiert sei, akzeptiere er; bis dahin sei er noch nie alkoholisiert Auto gefahren.
Er beantrage Verfahrenseinstellung und die Wiederausfolgung des Führerscheins.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der x geborene Bf hat 2014 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erworben und weist bei der belangten Behörde 2 rechtskräftige Vormerkungen (1x 130 Euro und 1x 90 Euro) aus dem Jahr 2017 wegen Übertretungen gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960 auf, bei der LPD OÖ-PK Wels allerdings allein aus dem Jahr 2019 14 Vormerkungen, ua wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, technischer Fahrzeugmängel, Lenkerauskunft.

Am Samstag, dem 30. März 2019, um 23.55 Uhr lenkte er den Pkw x in Wels von der Pfarrgasse bis zum Stadtplatz, wo er beim Haus Nr. 61 von Polizeibeamten unmittelbar nach dem Einparken einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde, nachdem diese im Rahmen des Streifendienstes bereits in der Pfarrgasse laut quietschende Reifen und starke Rauchentwicklung wahrgenommen hatten und von aufgeregten Passanten und einem Taxilenker auf den rücksichtslosen Fahrer eines Pkw mit bestimmtem Kennzeichen aufmerksam gemacht worden waren. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle war laut Zeugenaussage von Insp M H, PI Wels-Dragonerstraße, der Geruch von verbranntem Gummiabrieb merkbar und aus dem rechten hinteren Radkasten stieg Rauch auf. Der Bf erklärte den Beamten, er finde das „lässig“, man solle ihm die Rechnung für die Straßenreinigung schicken. Organmandate von 35 Euro für das Nichtangurten seien von ihm und seinem

Beifahrer sofort beglichen worden. Der Meldung der PI Wels-Dragonerstraße, Insp F, waren Fotos beigelegt, die die Abriebspuren auf dem Asphalt zeigen, die laut Meldung von der T bis zum zur Zeit der Amtshandlung gut besuchten M reichten.

Daraufhin wurde der Bf mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 4. April 2019 gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Bescheidzustellung aufgefordert, sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zulassen.
De Bf entschuldigte sich schriftlich bei der belangten Behörde damit, bei seinem Fahrzeug seien die Räder kurz durchgegangen und er sehe keinen Grund für eine amtsärztliche Untersuchung. Das sei passiert – er entschuldige sich, das werde nie wieder vorkommen. Zur ihm übermittelten Zeugenaussage des Anzeigers äußerte er sich nicht.

Die belangte Behörde wertete das „Entschuldigungsschreiben“ des Bf als Vorstellung und wies mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 den Antrag auf Aufhebung des Bescheides ab.
Da der Bf bis 6. Dezember 2019 keinen Termin bei der Sanitätsdienstabteilung für eine amtsärztliche Untersuchung vereinbart hatte, wurde ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Dezember 2019, BHWLVerk-2019-107718/9-Al, die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ab Bescheidzustellung bis zur Feststellung der (Wieder-)Eignung entzogen.

Insp A. M, PI Marchtrenk, teilte nach Zustellung des Entziehungsbescheides mit Bericht vom 11. Dezember 2019 mit, dem Bf sei am 7. Dezember 2019 der Führerschein vorläufig abgenommen worden, weil er an diesem Tag um 23.10 Uhr als Lenker eines Pkw x, nachdem er auf der B1 bei Strkm x in der 70 km/h-Beschränkung einen Polizeistreifenwagen mit erheblichem Geschwindigkeits-unterschied überholt hatte, angehalten worden sei und bei einem Alkomattest einen relevanten Wert von 0,51 mg/l AAG erzielt habe.
Laut Anzeige verantwortete sich der Bf angesichts des Atemalkoholwertes damit, er habe nur 3 Wodka-Bull getrunken und dürfe 0,5 %o haben. Die Polizisten hätten sich das nur einfallen lassen, dass man den Wert zweimal rechnen müsse, weil er Ausländer sei, die Polizisten seien Nazis. Als bis zum Eintreffen des vom Bf verständigten Bruders, der Zulassungsbesitzer des Pkw sei, gewartet worden sei, habe der Bf die Beamten weiter beschimpft und schließlich mit der Faust gegen die Beifahrerscheibe des Streifenwagens geschlagen. Schließlich habe ihn sein Bruder überzeugt, ins Auto zu steigen.

Dem Bf wurde nach Abtretung des Verfahrens von der LPD OÖ mit (rechtskräftigem) Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2019, BHWLVerk-2019-523967/2-Al, die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat – vom 7. Dezember 2019 bis einschließlich 7. Jänner 2020 –

entzogen und die Absolvierung eines Verkehrscoachings innerhalb einer Frist von vier Monaten angeordnet.

Am 12. Dezember 2019 erfolgte die amtsärztliche Untersuchung des Bf, bei der er zum Vorfall vom März 2019 angab, er habe auf dort stehende Mädchen einen guten Eindruck machen wollen, wobei er geschaut habe, dass niemand in der Nähe sei; die Mädchen hätten applaudiert. Beruflich sei er gelernter Kfz-Techniker, arbeite als Fenstermonteur und sei derzeit arbeitslos.

Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vom 3. Jänner 2020 ist der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht geeignet. Hervorgehoben wurden in der Begründung teilweise stark ausgeprägte Hinweise auf abnorme Einstellungen und Verhaltensauffälligkeiten, ein erhöhtes Risikoverhalten im Straßenverkehr, eine durchschnittliche Alkoholdisposition (bei allerdings fehlender Offenheit) und Hinweise auf eine eher unstete Konstanz. Sein Schweigen zu Daten aus seiner Verkehrsvorgeschichte trotz wiederholter Nachfrage scheine er zur beschönigenden Aufrechterhaltung des eigenen Selbstbildes zu verwenden. Eigene Handlungen projiziere er nach außen und trenne sein eigenes Unrechtsverhalten von sich ab, besonders auffällig und prognostisch ungünstig sei das Fehlen jeglicher Unrechtseinsicht. Persönliches Verhalten selbstreflexiv kritisch zu beobachten und zu bewerten, habe erkennbar nicht stattgefunden. Ebensowenig sei eine anspruchsvolle Auseinandersetzung mit eigenem Fehlverhalten in Bezug auf seine Fahrtätigkeit festzustellen. Beim Bf bestehe eine unkritische Selbstwahrnehmung bei Verfestigung fahrverhaltensungünstiger Einstellungsweisen. Auch zeigten sich anpassungserschwerende und störende Persönlichkeitsmerkmale. Eine positive Verkehrsverhaltenserwartung sei bei erheblichem Unfallrisiko nicht gegeben. Insgesamt könne daher eine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht festgestellt werden.

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 31. Jänner 2020 ist der Bf auf dieser Grundlage zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht geeignet und wurde eine Frist von zumindest sechs Monaten für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung befürwortet.
Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die beiden zur Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung geführt habenden Ereignisse erörtert. Der Bf hat ausgeführt, er habe sich die Zuweisung zur VPU bei der belangten Behörde abgeholt, sie aber nicht gelesen, da sie in einem Kuvert und nicht für ihn bestimmt gewesen sei. Er habe sie Herrn Dr S übergeben, den er gewählt habe, weil er dort den schnellsten Termin für die VPU bekommen habe.
Angesprochen auf seine – im Jahr 2019 bei der Polizei Wels aufscheinenden 14 – Vormerkungen erklärte der Bf, er habe mit dem BMW Coupe ein Auto mit zu vielen

PS gehabt, das er im August 2019 verkauft habe. Am 7.12.2019 sei er mit dem Auto seines Bruders gefahren. Zur Anzeige wegen der Alkoholisierung erklärte er, er habe nicht an die Scheibe geschlagen, sondern geklopft, weil er die Dienstnummer der Polizistin haben wollte, die er aber nicht bekommen habe. Die Beamten hätten die Hand an der Waffe gehabt und das auf seinen Hinweis, er sei unbewaffnet, damit begründet, er sei Ausländer – das stimme aber nicht, weil er österreichischer Staatsbürger und seit 1999 in Österreich gemeldet sei. Nachher sei dann das Wort „Nazi“ gefallen. Zum Vorfall vom 30.3.2019 am Stadtplatz in Wels gab er an, er habe sich einfach gespielt und die Reifen durchdrehen lassen, aber nichts beschädigen wollen. Es sei dumm gewesen, weil er ja auch seine Reifen beschädigt habe.
Zu seiner Arbeitssituation erklärte der Bf, er habe bis Dezember 2019 als Fenstermonteur beim Renovieren des Krankenhauses gearbeitet, dann sei die Arbeitslosigkeit über den Winter gekommen. Er habe eine fixe Zusage, dass er ab Mai wieder bei dieser Firma arbeiten könne.

Der BH-Vertreter bestätigte, der Bf sei ihm gegenüber immer kooperativ gewesen und nach seinem persönlichen Eindruck habe nie das Gefühl einer Aggressivität beim Bf bestanden. Möglicherweise komme bei einer VPU bei einem anderen Psychologen etwas anderes heraus, was er für die beabsichtigte Wiederaufnahme der Arbeit vor der von der Amtsärztin empfohlenen halbjährlichen Frist für gut halte, zumal der Bf für seine Familie sorgen müsse.

Auf dieser Grundlage wurde der Bf erneut einem verkehrspsychologischen Institut seiner Wahl zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung, eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, zugewiesen.
Vorgelegt wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 9. März 2020, wonach der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B „derzeit nicht geeignet“ ist. Empfohlen wurde erneut eine Frist von zumindest 6 Monaten bis zu einer neuerlichen Untersuchung, weil die Defizite im Persönlichkeitsbereich lägen und eine Veränderung der Befundlage nicht innerhalb dieser Zeit zu erwarten sei. Begründend wurde ausgeführt:
„Die Vorgeschichte des Untersuchten gestaltet sich aufgrund unzähliger Delikte im Straßenverkehr, ua in alkoholisiertem Zustand sowie mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit, sehr auffällig und gibt konkrete Hinweise auf eine verminderte Normorientierung sowie erhöhte Risikoakzeptanz. Des Weiteren weisen die Ergebnisse der psychometrischen Verfahren auf eine gefühlsverdrängende Selbstwahrnehmung sowie eine aktiv nach Spannungserlebnissen suchende Persönlichkeit mit hoher Alkoholgefährdung hin. Eine günstige Beurteilung und Prognose setzt in Zusammenschau mit den psychologischen Befunden überzeugende Anhaltspunkte für Einstellungs- und Verhaltensänderungen voraus, die ein erneutes Auftreten der aus der Vorgeschichte bekannten problematischen Verhaltensweisen im Straßenverkehr unwahrscheinlich machen. Derartige Anzeichen einer nachhaltigen positiven Persönlichkeitsentwicklung basierend auf

einer selbstkritischen und reflektierenden Aufarbeitung der problematischen Fahrvorgeschichte konnten beim Untersuchten jedoch nicht festgestellt werden. Typischerweise finden sich wiederkehrend externale Ursachenzuschreibungen, die einer Aufarbeitung und kritischen Betrachtungsweise hinderlich sind. Die Wahrscheinlichkeit für fremdgefährdendes und gesetzwidriges Straßenverkehrsverhalten ist deutlich erhöht. Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann nicht abgeleitet werden."

Der Bf hat auf das hg Schreiben vom 13. März 2020, mit dem Parteiengehör gewahrt wurde, keine Äußerung abgegeben, sodass ankündigungsgemäß zu entscheiden war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn, es handelt sich
1. um eine – hier nicht vorliegende – Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine – ebenfalls hier nicht vorliegende – Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 31. Jänner 2020 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Diese Aussage basiert auf der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 3. Jänner 2020 und ist schlüssig begründet. Damit war die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 zu entziehen.

Die neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme vom 9. März 2020 bestätigt eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mit der Empfehlung einer

sechsmonatigen Frist zur Änderung der im Persönlichkeitsbereich liegenden Defizite.

Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist als Teil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verstehen (Hinweis VwGH 28.4.2011, 2009/11/0116 mwN), die ihrerseits eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 3 FSG) und für die Beibehaltung (§ 24 Abs 1 FSG) einer Lenkberechtigung ist (vgl VwGH 26.4.2018, Ra 2018/11/0031).

Zusammenfassend ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der durch das abgeführte Verfahren nicht widerlegte Umstand, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich nicht geeignet ist.

Dem Bf steht es frei, nach Ablauf der von beiden Instituten schlüssig begründet vorgeschlagenen Frist von sechs Monaten, also im Oktober 2020, erneut eine verkehrspsychologische Untersuchung, eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, bei einem Institut seiner Wahl auf seine Kosten zu absolvieren. Bis dahin sollte bei ihm eine Einstellungs- und Verhaltensänderung soweit stattgefunden haben, dass ein für ihn positives Ergebnis zu erwarten wäre.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in § 13 Abs 2 VwGVG begründet. Die öffentlichen Interessen an Rechtsgut Verkehrssicherheit rechtfertigen diese Anordnung bei Inhabern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger